

Gebührensatzung für die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Sondernutzungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324) sowie der Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 18. Dezember 2013 wird durch Beschluss des Kreistages vom 02. Dezember 2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Gemäß § 10 der Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte werden für Sondernutzungen an Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Kreisstraße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) Ist der Beginn des Gebrauchs nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 4 - Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmengebührensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen,

wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. um die Hälfte.

(4) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(5) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EURO aufgerundet.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 25 bis 2000 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25 Euro.

(7) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(8) Widerruft der Landkreis die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichtenden Gebühren anteilig erstattet.

§ 5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
3. die Sondernutzung des Aufstellens von zugelassenen Abfallbehältern (gemäß Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nicht aus.

§ 6 - Bestehende Sondernutzung

Für bestehende Sondernutzungserlaubnisse werden rückwirkend keine Gebühren erhoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neubrandenburg, den 18. Dezember 2013

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 18. Dezember 2013

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat

Anlage 1

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

| Nr. | Nutzungsart | Gebühren in Euro jährlich | Gebühren in Euro sonstig |
|-----------|--|------------------------------|-----------------------------|
| 1. | Zufahrten und Zugänge | | |
| 1.1 | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | - | gebührenfrei |
| 1.2 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit | - | gebührenfrei |
| 1.3 | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau und Baumschulbetrieben | - | gebührenfrei |
| 1.4 | von gewerblich genutzten Grundstücken | 27 bis 2125 | - |
| | Zu Tarifnummer 1.4: Bei der Gebührenbemessung sind die Verkehrsdichte auf der Kreisstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu berücksichtigen | | |
| 2. | Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | |
| 2.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen | | |
| 2.1.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 einmalig |
| 2.1.2 | längerdauernd | 27 bis 215 | - |
| 2.2 | sonstige gewerbliche und nichtgewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Mineralölföhrleitungen, Bahnstromleitungen, etc.) | - | gebührenfrei |
| 2.3 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen | - | gebührenfrei |
| 2.4 | Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes | | |
| 2.4.1 | höhengleich | | |
| 2.4.1.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 425 einmalig |
| 2.4.1.2 | längerdauernd | 27 bis 425 | - |
| 2.5.1 | höhenfrei | | |
| 2.5.1.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 einmalig |
| 2.5.1.2 | längerdauernd | 27 bis 215 | - |
| 2.5 | Über- und Unterführung privater Wege | | |
| 2.5.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 |
| 2.5.2 | längerdauernd | 27 bis 215 | - |
| 2.6 | private Wasser- und Abwasserleitungen | | |
| 2.6.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 |
| 2.6.2 | längerdauernd | 27 bis 215 | - |
| 3. | Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | |
| 3.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen je angefangene 100 m | | |
| 3.1.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 425 einmalig |
| 3.1.2 | längerdauernd | 27 bis 425 | - |
| 3.2 | Gleise | | |
| 3.2.1 | der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs | - | gebührenfrei |
| 3.2.2 | sonstige je angefangene 100 m | 27 bis 425 | - |

| | | | |
|-----------|---|------------|-------------------------------|
| 3.3 | Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten | - | gebührenfrei |
| 4. | Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Maste u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | |
| 4.1 | Wartehallen / Wartehäuschen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb | - | gebührenfrei |
| 4.2 | Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche | | |
| 4.2.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 85 einmalig |
| 4.2.2 | längerdauernd | 27 bis 85 | - |
| 4.3 | Automaten | 13 bis 215 | - |
| 4.4 | Verladestellen | 27 bis 215 | - |
| 4.5 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze und ähnliche Einrichtungen je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche | - | 1 bis 5 wöchentlich, mind. 10 |
| 4.6 | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten | | |
| 4.6.1 | gewerblich | | |
| 4.6.1.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 einmalig |
| 4.6.1.2 | längerdauernd | 27 bis 215 | - |
| 4.6.2 | nicht gewerblich | - | gebührenfrei |
| 5. | Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann | | |
| 5.1 | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten | - | 40 bis 425 täglich |
| 5.2 | Werbeveranstaltungen und Ähnliches | - | 13 bis 85 täglich |
| 5.3 | Straßenhandel ohne bauliche Anlagen | - | 13 bis 85 täglich |
| 6. | Sonstige Sondernutzungen (die in den Tarif-Nummern nicht erfasst sind) | | |
| 6.1 | bis zu einem Jahr | - | 13 bis 215 |
| 6.2 | längerdauernd | 27 bis 425 | - |